

(Stand: 09.10.2007)

Satzung der LindenLimmerStiftung

Präambel

Die Stiftung will dauerhaft die Lebensbedingungen und das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der heutigen hannoverschen Stadtteile Linden und Limmer fördern und unterstützen. Sie fördert, initiiert oder übernimmt selbst die Trägerschaft für Projekte und Einrichtungen aus den Bereichen Erziehung, Bildung und Soziales, die die Selbsthilfe, Bürgerbeteiligung, die generations- und nationalitätenübergreifende Zusammenarbeit und die Eigeninitiative von Bewohnerinnen und Bewohnern unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„LindenLimmerStiftung“

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Initiierung, Förderung und/oder eigene Trägerschaft von Projekten und Einrichtungen aus den Bereichen Erziehung, Bildung und Soziales im Sinne von Wohlfahrtswesen im Bereich der heutigen hannoverschen Stadtteile Linden und Limmer.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks
- b) die Förderung von und die Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des vorgenannten Stiftungszwecks
- c) die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen, die ebenfalls die Stiftungszwecke ganz oder teilweise verfolgen

d) die Schaffung und/oder Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen

e) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Tätigkeit verwirklicht werden

Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- (2) Zuwendungen der Stifterinnen und Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von der Zuwendungsgeberin / vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Annahme von Zustiftungen.
- (3) Zustiftungen können ab einem in seiner Höhe vom Stiftungsvorstand festgelegten Betrag mit dem Namen der Zustifterin / des Zustifters verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem von der Spenderin / vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat
 3. die Stiftungsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Einnahme/Überschussrechnung und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Ziele verfolgen, übernehmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt, wenn ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch ein neues Mitglied ersetzt worden ist, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Tätigkeitsberichte,

- Werbung von Zustifterinnen und Zustiftern sowie Spenderinnen und Spendern.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Stiftungsrat und der Stiftungsversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Sitzungsleiter/in und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von den Stifterinnen und Stiftern berufen, die eine Stiftungssumme von € 500,00 oder mehr eingebracht haben. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt. Sinkt die Zahl der anwesenden Mitglieder derjenigen Stiftungsversammlung, die sich mit der Wahl des Stiftungsrates zu befassen hat, auf weniger als zehn Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall hat der Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein/e Nachfolger/in lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung besitzen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Empfehlungen über die Annahme von Zustiftungen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes,
 - Einberufung der Stiftungsversammlung,
 - Werbung von Zustifterinnen und Zustiftern sowie Spenderinnen und Spendern

- (2) Der Vorstand des Stiftungsrates ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Stiftungsvorstand und der Stifternversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die/der Geschäftsführer/in und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats bzw. von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern sowie Zustifterinnen und Zustiftern gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung, die
- zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung und bis zu einem Jahr nach Genehmigung der Stiftung mindestens € 500 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben
 - nach Ablauf des ersten Jahres nach Genehmigung der Stiftung einen in seiner Höhe vom Stiftungsvorstand festgelegten Betrag zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.

Ferner besteht die Stiftungsversammlung aus Personen,

- die der Stiftung im ersten Jahres nach Genehmigung der Stiftung mindestens € 500 gespendet haben
- nach Ablauf des ersten Jahres nach Genehmigung der Stiftung einen in seiner Höhe vom Stiftungsvorstand festgelegten Betrag gespendet haben.

Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Sie beträgt mindestens zwei Jahre und verlängert sich – abhängig von einem jeweils vom Stiftungsvorstand festzulegenden Betrag, der geleistet wird – um jeweils ein Jahr. Maßgeblich ist für die an der Gründung der Stiftung beteiligten Stifterinnen und Stifter der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung, für die Zustifterinnen und Zustifter der Tag der Bestätigung der Zahlung der Zustiftung an den Stiftungsvorstand, für die Personen, die Spenden geleistet haben, der Tag, an dem die Spende dem Vorstand als Einnahme der Stiftung bestätigt worden ist.
- (3) Die Stifterinnen und Stifter können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

§ 13 Aufgaben der Stiftungsversammlung

- (1) Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies gegenüber dem Vorstand des Stiftungsrats schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlung werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stiftungsversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und

der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

- (2) Die Stiftungsversammlung nimmt mindestens einmal jährlich die Berichte des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats entgegen.
- (3) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Dies bezieht sich nicht auf die Mitglieder des ersten Stiftungsrats, die durch die Stifterinnen und Stifter anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt werden. Sinkt die Zahl der anwesenden Mitglieder derjenigen Stiftungsversammlung, die sich mit der Wahl des Stiftungsrates zu befassen hat, auf weniger als zehn Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (4) Die Stiftungsversammlung fördert den Stiftungsgedanken und unterstützt den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat durch:
 - Einbringen von förderungsfähigen Projekten und Aufgaben
 - Werbung von Zustifterinnen und Zustiftern sowie Spenderinnen und Spendern
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der

Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsvorstand und vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, Arnswaldstr. 6, 30159 Hannover.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.